

Merkblatt

„Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach § 3 Nr. 6
der hessischen Anlagenverordnung (VAwS)

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage anbringen!

1. Anzeige der Anlage bei der Wasserbehörde: Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff! Heizöllageranlagen müssen Sie bei der unteren Wasserbehörde anzeigen, wenn der Rauminhalt bei oberirdischen Anlagen 1.000 Liter übersteigt oder die Anlage unterirdisch ist. Einen Vordruck erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt, Umweltamt bei kreisfreien Städten; Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz, § 29 Anlagenverordnung).

2. Eigenüberwachung: Prüfen Sie regelmäßig Ihren Tank und die Rohrleitungen auf Dichtigkeit durch Sichtprüfung und Kontrolle des Füllstandes sowie der Verbrauchsmengen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VAUwS)! Achten Sie bei einem doppelwandigen Tank mit Leckanzeigergerät darauf, dass das Leckanzeigergerät immer in Betrieb ist und ein Alarm auch sicher bemerkt wird! Prüfen Sie bei einem Tank im Auffangraum regelmäßig den Auffangraum auf Dichtigkeit und Austritte von Heizöl (Leckagen)! Machen Sie sich zu Ihrer Sicherheit Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung und die Ergebnisse! Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.

3. Prüfung durch Sachverständige: Heizöllageranlagen müssen Sie durch anerkannte Sachverständige entsprechend der folgenden Tabelle prüfen lassen (Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), § 23 Anlagenverordnung).

Prüfpflicht	Prüfpflichtige Lagerbehälter
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l ^{*1)} , außerdem einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l bis einschließlich 10.000 l bis zum 13.2.2006
Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1000 l
Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten, jedoch nicht in Überschwemmungsgebieten
Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters	alle unterirdischen Heizöllageranlagen, oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1000 l

3. Hinweise zur Tabelle: Schutzgebiete sind Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 11 Anlagenverordnung); Kellertanks gelten als oberirdische Lagerbehälter; wer anerkannte Sachverständige sind und ob Ihre Anlage in einem Schutzgebiet liegt, können Sie bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt, Umweltamt bei kreisfreien Städten) erfragen.

4. Fachbetriebspflicht: Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 Liter dürfen nur von wasserrechtlich anerkannten Fachbetrieben gewartet werden. Ein Fachbetrieb hat Ihnen gegenüber die Fachbetriebseigenschaft nachzuweisen (Rechtsgrundlage: §§ 1 und 3 VAUwS, § 24 Anlagenverordnung).

5. Schadensfälle: Nehmen Sie Ihre Heizöllageranlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist. Informieren Sie unverzüglich die untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle (Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz).

6. Weitere Informationen: Broschüre des hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Der sichere Heizöltank“ sowie <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/> und <http://www.hlug.de/medien/wasser/erkennung/index.htm>

Tragen Sie bitte in Ihrem Interesse die Telefonnummern ein!

Wasserbehörde: 0661-6006-237/-304 Polizei: _____ Feuerwehr: _____

***1) Anmerkung:**

Aufgrund der Änderung der Anlagenverordnung vom 25. Februar 2008, GVBl. I S. 648, brauchen von nach § 3 VAUwS anerkannten Fachbetrieben eingebaute **oberirdische Heizölverbraucheranlagen** >1.000 l bis ≤10.000 l (Gefährdungsstufe B) außerhalb von Schutzgebieten vor Inbetriebnahme seit dem 18. März 2008 nicht mehr von einem nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Bei diesen oberirdischen Heizölverbraucheranlagen entfällt die Sachverständigenprüfung auch nach einer wesentlichen Änderung und nach Beseitigung der von einem Sachverständigen festgestellten Mängel für die der Sachverständige nach Beseitigung eine Nachprüfung vorgeschlagen hat, wenn die Anlage von einem Fachbetrieb eingebaut oder geändert worden ist. In diesen Fällen ist vom Fachbetrieb auf der Fachbetriebsbescheinigung zu bestätigen, dass die gesamte von ihm eingebaute oder geänderte Heizölverbraucheranlage, einschließlich der technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und alle erforderlichen Zulassungen vorliegen. Der Fachbetriebsbescheinigung ist der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft nach § 3 VAUwS (Kopie), mit Gültigkeitsdauer, beizufügen.